

RegTP: Gesetze und Verordnungen

Richtlinien für Telekommunikationsunternehmen

Marian Jungbauer

Inhalt

- 1 - Die Geschichte der RegTP
- 2 - Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich Telekommunikation
- 3 - Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte
- 4 - Datenschutz
- 5 - Einschränkungen des Datenschutzes
- 6 - Überwachung

1 - Die Geschichte der RegTP

2 - Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich
Telekommunikation

3 - Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte

4 - Datenschutz

5 - Einschränkungen des Datenschutzes

6 - Überwachung

└─▶ Die Geschichte der RegTP

Mit der dritten Postreform 1996 und der Einführung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) war der Weg frei für die Liberalisierung des TK-Marktes

Die RegTP, gegründet 1998, ist eine selbständige Behörde mit Sitz in Bonn

Sie gehört aber dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an.

Ihr genauer im TKG festgelegter Aufgabenbereich umfasst 3 Hauptaufgaben:

- 1) Regulierung
- 2) Schlichtung (bei Streifragen zwischen Wettbewerbern)
- 3) Überwachung auf Einhaltung von Vorschriften, d.h. des Anbieters selbst, nicht deren (End-)kunden/Teilnehmer

Zentrale Gesetze, die der RegTP eine rechtliche Handhabe geben, sind das TKG und alle auf diesem Gesetz aufbauenden Verordnungen

- 1 - Die Geschichte der RegTP
- 2 - Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich
Telekommunikation
- 3 - Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte
- 4 - Datenschutz
- 5 - Einschränkungen des Datenschutzes
- 6 - Überwachung

↳ Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich Telekommunikation

Gesetze:

- Telekommunikationsgesetz TKG:
- Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
- Amateurfunkgesetz (AFuG)
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)
- Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdienstnummern

Verordnungen:

- Amateurfunkverordnung (AfuV)
- Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)
- Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)
- Frequenzgebührenverordnung (FgebV)
- Frequenznutzungsbeitragsverordnung (FbeitrV)
- Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung (FreqNPAV)
- Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)
- Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung (GASV)
- Netzzugangsverordnung (NZV)
- Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)
- Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung (TentgV)
- Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)
- Telekommunikations-Lizenzgebührenverordnung (TLGebV)
- Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV)
- Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV)
- Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV)
- Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVBeitrV)
- Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (EMV-FTEKostV)

- 1 - Die Geschichte der RegTP
- 2 - Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich Telekommunikation
- 3 - Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte**
- 4 - Datenschutz
- 5 - Einschränkungen des Datenschutzes
- 6 - Überwachung

↳ Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte

Der Frequenzbereichszuweisungsplan teilt gesamten Frequenzbereich in einzelne Bereiche auf

Der Frequenznutzungsplan wiederum teilt die einzelnen Frequenzbereiche weiter auf und legt die genauere Bestimmung und Verteilung der Dienste eines Frequenzbandes fest.

Jede Nutzung von Frequenzen ist erst nach erfolgter Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde zulässig.

Ein Antrag auf Nutzung einer Frequenz muss schriftlich erfolgen und

- 1) die Nutzung
- 2) die gewünschte Frequenz
- 3) und ein geographisches Gebiet der Nutzung enthalten

↳ Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte

Sind folgende Punkte erfüllt, so erteilt die Regulierungsbehörde binnen 6 Wochen die Zuteilung:

- 1) Die geplante Nutzung ist gleich der festgelgten Nutzung im Nutzungsplan.
- 2) Die Frequenz ist verfügbar.
- 3) Es ist eine technische Verträglichkeit mit anderen Nutzern der Frequenz gegeben.
- 4) Der Antragsteller kann eine effiziente und störungsfreie Nutzung der Frequenz garantieren

Dabei hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine bestimmt Einzelfrequenz.

Sollte es bei einer Frequenz mehrere Bewerber geben so muss diese über öffentliche Vergabeverfahren, wie Versteigerungen und Ausschreibungen vergeben werden.

Generell werden Frequenzen nur befristet vergeben

Wird mit der Nutzung der Frequenz nicht binnen eines Jahres begonnen, so kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung widerrufen

↳ Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte

Der Bund hat das Recht Verkehrswege für Telekommunikationslinien die der Öffentlichkeit dienen, unentgeltlich zu nutzen.

Dieses Recht kann auf Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen übertragen werden sofern dieser eine neue TK-Linie plant und ein schriftlicher Antrag gestellt wird

Sind keine Baumaßnahmen möglich so können Linien vorhandener Betreiber, gegen Gebühr, genutzt werden.

Führt die neue Telekommunikationslinie über ein privates Grundstück so kann die Baumaßnahme nicht verhindert werden wenn:

- 1) der Nutzen des Grundstückes auf Dauer nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt wird
- 2) eine Nutzung als TK-Linie rechtlich gesichert wurde.

Der Eigentümer des Grundstückes hat aber das Recht durch den Bau der Telekommunikationslinie entstandene Schäden und Veränderungen ersetzt zu bekommen.

- 1 - Die Geschichte der RegTP
- 2 - Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich Telekommunikation
- 3 - Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte
- 4 - Datenschutz**
- 5 - Einschränkungen des Datenschutzes
- 6 - Überwachung

Generell dürfen Bestandsdaten nur für ihren angedachten Zweck benutzt werden

Dennoch besteht die Möglichkeit, per Einverständniserklärung des Kunden, Daten auch anderweitig zu nutzen.

Der Kunde ist bei Abschluss des Vertrages auf mögliche abweichende Verwendungen seiner Daten hinzuweisen.

Ihm bleibt aber nach dem Abschluss die Möglichkeit, jederzeit der eingewilligten Verwendung zu widersprechen.

Bestandsdaten dürfen nur für ihren festgelegten Zweck benutzt werden

Verkehrsdaten dürfen im unveränderten Zustand nur zu Zwecken der Abrechnung benutzt und nur zu diesen Zwecken weitergegeben werden

Werden die Verkehrsdaten statistisch zum Beispiel für Werbezwecke gesammelt so sind diese sofort zu anonymisieren.

Generell darf ein Anbieter nur über die Daten Auskunft erteilen, in deren Übermittlung der betroffene Teilnehmer bei Vertragsabschluss eingewilligt hat.

Sicherstellen des Daten/Kundenschutzes

Alle Anbieter von TK-Diensten und TK-Anlagen für die Öffentlichkeit müssen grundsätzlich einen Sicherheitsbeauftragten einstellen sowie ein überprüfbares Sicherheitskonzept zum Thema Datenschutz ausarbeiten.

Die Überprüfung des Sicherheitskonzeptes, welche vor Inbetriebnahme der Anlage geschehen sollte, übernimmt die RegTP. Auftretende Mängel müssen sofort beseitigt werden.

Dauerhaftigkeit der Daten

Alle erhobenen und gespeicherten Daten unterliegen einer maximalen Lebensdauer

- 1) **Bestandsdaten** müssen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen eines Jahres gelöscht werden.
- 2) Der Teil der **Verkehrsdaten**, der zu Abrechnungszwecken erforderlich ist, darf bis zum Abschicken und Bezahlen der Abrechnung gespeichert werden.
Alle anderen Daten sind unverzüglich nach Beendigung des Gespräches zu löschen.

Sonderfälle

Sollte es zu Störungen kommen und zur Fehlerfindung ein Aufschalten auf einen Anschluss nötig sein, so ist der Dienstanbieter verpflichtet, den Teilnehmer über diese Maßnahme zu unterrichten.

Bei Telefonterror kann der betroffene Teilnehmer einen schriftlichen Antrag auf Herausgabe der Teilnehmerdaten stellen. Dieser muss aber über die Auskunft unterrichtet werden, es sei denn, der Geschädigte trägt wichtige Gründe dagegen vor.

- 1 - Die Geschichte der RegTP
- 2 - Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich Telekommunikation
- 3 - Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte
- 4 - Datenschutz
- 5 - Einschränkungen des Datenschutzes**
- 6 - Überwachung

↳ Einschränkungen des Datenschutzes

Um die folgenden Einschränkungen zu ermöglichen, kann das Fernmeldegeheimnis eingeschränkt werden:

Jeder Anbieter, der TK-Dienste anbietet und dabei Rufnummern und TK-Anschlüsse verteilt, hat das Recht, folgende Daten über den Teilnehmer zu speichern:

- 1) Vorname und Name
- 2) zugeteilte Rufnummer(n)
- 3) Anschrift
- 4) Datum des Vertragsbeginns
- 5) Geburtsdatum

Auskünfte anderer Art

Es gibt eine Reihe von Stellen, die jederzeit berechtigt sind, Auskünfte zu einer Nummer zu erhalten zu denen der Teilnehmer keiner einwilligung gegeben hat.

Diese sind:

- 1) Gerichte
- 2) Polizei
- 3) Zoll
- 4) Verfassungsschutz
- 5) Notruf
- 6) Finanzdienstleistungsaufsicht

Bei Gefahr oder Bestand einer Straftat können vom Verfassungsschutz und dem militärischen Abschirmdienst auch weitere Daten wie zum Beispiel Daten zum Schutz von Endgeräten (PIN/PUK) abgefragt werden.

- 1 - Die Geschichte der RegTP
- 2 - Liste aller Gesetze & Verordnungen im Bereich Telekommunikation
- 3 - Übertragungsmedien: Frequenzen und Wegerechte
- 4 - Datenschutz
- 5 - Einschränkungen des Datenschutzes
- 6 - Überwachung**

↳ Überwachung

Jeder Telekommunikationsanbieter der Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten muss eine ausreichend große Menge an Überwachungsmaßnahmen von Anschlüssen ermöglichen.

Welche Anbieter unter diese Regelung fallen klärt die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) definiert.

Generell verpflichtet sind Betreiber (oder Geschäftsbereiche), die Dienste für die Öffentlichkeit erbringen

Nutzt ein Dienstanbieter das Netz eines anderen Anbieters, so muss gesichert sein das dieser Anbieter für den Dienst ausreichend Überwachungsmaßnahmen ermöglicht.

Nicht verpflichtet sind Betreiber (oder Geschäftsbereiche), die **keine** Dienste für die Öffentlichkeit erbringen

Dazu gehören auch:

- 1) Verbindungen zwischen Teilnehmernetzen (also **ohne** direkte Teilnehmeranschlüsse)
- 2) Netzknoten und Übertragungswege **im** Internet
- 3) Netze, an die nicht mehr als 1000 Teilnehmer angeschlossen sind.

Anschlüsse im Ausland dürfen nur überwacht werden, wenn diese ins Inland Weiterleitung oder Umleitung werden.

↳ Überwachung

Die TR TKÜ beinhaltet folgende Formel als Vorschlag zu Berechnung der zu Verfügung zu stellenden Maßnahmen

$$M = a * x^{0,45} + p$$

TR TKÜ = Technische Richtlinie zur Beschreibung der Anforderungen an die Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zu Überwachung der Telekommunikation

M: die Anzahl der möglichen gleichzeitigen Überwachungsmaßnahmen

a: Anlagenspezifischer Faktor (ISDN/GSM/UMTS & E-Mail: 0,75; GPRS: 0,25)

x: Anzahl der potentiell gefährlichen Anschlüsse (Gesamtzahl der Anschlüsse)

p: Anschlusspezifischer Summand

(Immer 0; außer bei ISDN-Primärmultiplexanschluss = 30)

Beispiel: Ein Telefonknoten mit **10.000** einfachen Telefonanschlüssen ergibt einen ungefähren Wert von **47** zu ermöglichenden Abhörmaßnahmen.

 Überwachung

Erfolgt eine Anordnung, so muss binnen 6 Stunden nach Eintreffen der Anordnung auf diese reagiert werden

Die Überwachung hat der Anbieter einzurichten und dann der „Berechtigten Stelle“ über die eingerichteten Übergabepunkte eine Kopie der Überwachung zur Verfügung zu stellen

Folgende Daten müssen geliefert werden:

- 1) Kennung des Anschlusses
- 2) Alle ankommenden und abgehenden Gespräche (auch die nicht zustande gekommenen)
- 3) Alle genutzten TK-Dienste des Anbieters, sowie die Abrechnung dieser
- 4) Bei Mobilanschlüssen: Standortdaten, auch die Daten, die zwischen den Gesprächen anfallen

Sicherheit der Überwachung

Jede Überwachung muss so durchgeführt werden, dass weder der zu Überwachende noch seine Gesprächspartner etwas davon bemerken, sei es auf technischem oder informativem Wege.

Technische Probleme müssen sofort der „Berechtigten Stellen“ gemeldet werden, ebenso deren Behebung

Zu jeder Überwachung muss ein Protokoll erstellt werden, das alle Daten der Maßnahmen (Zeitraum, etc.) abdeckt; dabei ist darauf zu achten, dass Mitarbeiter, die an der Überwachung teilnehmen, keinen Zugang zu diesem Protokoll haben.

Desweiteren steht der Betreiber in der Pflicht, die Überwachung und deren Übertragung an die „Berechtigte Stelle“ über den Übergabepunkt dauerhaft sicher zu gestalten, so dass die anfallenden Daten nur von berechtigten Personen eingesehen werden können.



Quellen:

Alle Angesprochenen Gesetze und Verordnung von
www.RegTp.de